



Einwohnergemeinde

Zeglingen

Reglement über Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Zeglingen

vom 25. März 1999

Die Gemeindeversammlung Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Beitragsberechtigung und das Verfahren für Mietzinsbeiträge in Anwendung des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

1. Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbskosten wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
2. Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

1. Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
2. Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnungen werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einer in einem Haushalt lebenden Person	Fr. 11'880.--	pro Jahr
bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 12'840.--	pro Jahr
bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'740.--	pro Jahr
bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'640.--	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 900.--	pro Jahr

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 30'000.-- für Alleinstehende und Fr. 38'000.-- für Familien zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.-- pro Kind (§ 3 Absatz 1 Buchst. a Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen) nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Das Reinvermögen darf Fr. 10'000.-- für Alleinstehende und Fr. 20'000.-- für Familien zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 5'000.-- pro Kind nicht übersteigen.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

1. Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen die massgeblichen Kosten für den Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
2. Für die Berechnung der massgeblichen Lebensbedarfskosten kommen die SKOS-Richtlinien (Fürsorge-Richtlinien) zur Anwendung.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 10 Zuständigkeit und Verfahren

1. Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
2. Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
3. Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
4. Die Zusicherung gilt nur bis zum Ende eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor

§ 11 Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Reglement genannten Beiträge an die Teuerung anzupassen.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden quartalsweise ausgerichtet.

§ 14 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Unrechtmässig bezogene Gelder sind zurückzuerstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Das vorstehende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1999 unter Traktandum 7 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
Fredy Belser

Der Gemeindeschreiber:
Edmond Marzoli

Mit Verfügung Nr. 64 vom 27. Mai 1999 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.